

Graz, 26. Mai 2023  
Ord.-Zl.: 18 GO 1-23

## **Allgemeines Dekret zur Vorgangsweise bei Orgel- und Geläuteprojekten sowie bei Neubauten oder Neuanschaffungen von Orgeln oder Glocken**

Nach Beratung in der Sektion für Kirchenmusik der Diözesankommission für Liturgie setze ich folgende Vorgangsweise bei Orgel- und Geläuteprojekten sowie bei Neubauten oder Neuanschaffungen von Orgeln oder Glocken in Kraft:

### **Geltungsbereich**

§ 1 Diese Richtlinien gelten für alle Vorhaben an einer Orgel oder an den Glocken und Geläutwerken in einem Kirchenbau, der der Aufsicht des Diözesanbischofs von Graz-Seckau untersteht, wie beispielsweise Neuanschaffung (Neubau, Kauf) einer Orgel oder Glocke, Abbruch, Umbau Restaurierung, Sanierung, Reparatur oder Transferierung einer bestehenden Orgel oder Glocke, unabhängig davon, wie das Vorhaben finanziert wird.

§ 2 Für Kirchen, die nicht der Aufsicht des Diözesanbischofs von Graz-Seckau unterstehen, sind diese Regelungen sinngemäß zur Anwendung anempfohlen. Soweit Rechtsträgern, die der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehen, ein Mitspracherecht zuteil wird, haben selbige auf die sinngemäße Anwendung dieser Regelungen zu dringen.

§ 3 Maßnahmen im Rahmen laufender Wartungsverträge, wie auch Nachstimmungen und kleinere Reparaturen sind vom Anwendungsbereich dieser Regelungen ausgenommen.

### **Einleitende Koordinierungsmaßnahmen**

§ 4 Der Pfarrer oder der jeweilige Kirchenrektor, hilfsweise die jeweils von diesen beauftragten Leiter<sup>1</sup> eines Projekts, sind verpflichtet, alle Vorhaben an Orgeln oder Glocken dem diözesanen Referat für Kirchenmusik ([kirchenmusik@graz-seckau.at](mailto:kirchenmusik@graz-seckau.at)) vor Projektbeginn mitzuteilen.

§ 5 Die vom diözesanen Referat für Kirchenmusik koordinierten Orgel- bzw. Glockengutachter sind in alle Planungen und in die Vorbereitung einer Ausschreibung einzubeziehen.

§ 6 Der Auftraggeber – das ist der verantwortliche Rechtsträger, in der Regel die Pfarrkirche – hat dem diözesanen Referat für Kirchenmusik einen Verantwortlichen als Ansprechpartner zu nennen, der als entscheidungsbefugter Vertreter des Auftraggebers für den Orgel- oder Glockengutachter in fachlichen Belangen fungieren kann. Die bestehenden, vom Recht normierten Vertretungsregelungen bleiben davon unberührt.

### **Organisatorischer Grobablauf**

§ 7 Für alle Projekte ist folgender Grobablauf vorgesehen:

a) Befundung der Orgel bzw. des Geläutes durch einen Orgel- bzw. Glockengutachter. Der verantwortliche Orgel- bzw. Glockengutachter verfasst ein Gutachten, welches die Grundlage für die weitere Vorgangsweise bildet;

b) Herstellung des Einverständnisses mit dem Bundesdenkmalamt für alle Veränderungen an bestehenden Instrumenten und am Kirchenraum, zumal in den

---

<sup>1</sup> Personenbezogene Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

überwiegenden Fällen eine entsprechende Unterschützstellung gemäß Denkmalschutzgesetz vorliegt und eine Veränderung ohne Zustimmung des Bundesdenkmalamts unzulässig und überdies gesetzlich strafbar ist, sowie Einbeziehung der diözesanen Bauabteilung und der Sektion für kirchliche Kunst, soweit deren Kompetenzbereiche berührt sind;

c) Entscheidung über die weitere Vorgangsweise (Neubau, Restaurierung, Umbau, Reinigung etc.) in Zusammenwirken von Auftraggeber, Gutachter und ggf. Bauabteilung, Sektion für kirchliche Kunst und Bundesdenkmalamt;

d) Auswahl von Anbietern in Zusammenarbeit von Gutachter und Auftraggeber sowie Erarbeitung eines kurzen Ausschreibungstextes;

e) Einholung von mindestens zwei Kostenvoranschlägen von vergleichbaren Orgel- oder Glockenbauern;

f) Prüfung der Kostenvoranschläge und Ermittlung des Bestbieters in Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Orgel- oder Glockengutachter;

g) Entwurf eines Finanzierungskonzepts;

h) Unterstützung bei Förderansuchen an das Bundesdenkmalamt und weitere öffentliche Subventionsgeber, dies unbeschadet der Verantwortung des Auftraggebers. Derartige Ansuchen sind vor dem Abschluss von Verträgen zu stellen;

i) auftraggeberseitig: Einholung der Zustimmung seines zuständigen Vermögensverwaltungsrats (im Falle der Pfarrkirche: des pfarrlichen Wirtschaftsrats) und nach Vorliegen derselben Abschluss der nötigen Verträge: Dafür sind die von der Österreichischen Bischofskonferenz approbierten Vertragsformulare zu verwenden; im Falle pfarrlicher Rechtsträger hat die Unterzeichnung durch den Pfarrer oder geschäftsführenden Vorsitzenden des Wirtschaftsrats oder Handlungsbevollmächtigten für Verwaltung zu erfolgen, dies jeweils gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Wirtschaftsrats unter Beidrückung des Wirtschaftsrats Siegels;

j) Weiterleitung des allseits unterfertigten Vertrags an den Ökonomen der Diözese Graz-Seckau zur kirchenbehördlichen Genehmigung, sofern die auftraggeberseitig zu erbringenden Leistungen einen Wert von EUR 10.000,00 übersteigen;

k) nach Abschluss der Arbeiten: Abnahmeprüfung durch den Orgel- oder Glockengutachter, im Falle stattgefundener Restaurierung: Weiterleitung des Kollaudierungsberichts an das Bundesdenkmalamt;

l) Abschluss eines Wartungsvertrags, soweit erforderlich.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 8 Dieses Dekret tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 10. November 2017, Vorgangsweise bei Orgel- und Geläuterestaurierungen bzw. Neubauten oder Neuanschaffungen von Orgeln oder Glocken, Ord.-Zl. 18 GO 2-17, kundgemacht in KVBl. 2017 III, 24., welches mit Ablauf des 31. Mai 2023 außer Kraft tritt.



*Josef Utz*  
Diözesanbischof

*Elisabeth Priller*  
Vizekanzlerin